



# Satzung

---

Stand: 26.06.2012

Satzungsgliederung:

1. *Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ziele und Aufgaben*
2. *Wirkungsweise*
3. *Verwendung der Mittel*
4. *Finanzen und Personen*
5. *Auflösung*
6. *Mitgliedschaft*
7. *Finanzierung*
8. *Organe*
9. *Vollversammlung*
10. *Vorstand*
11. *Hauptausschuss*
12. *Revisionskommission*
13. *Vertretung*

**1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ziele und Aufgaben**

Der Stadtjugendring Leipzig e.V. mit Sitz in Leipzig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stadtjugendring Leipzig e.V. - im folgenden SJR genannt - ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen und Initiativen, die in Leipzig wirken, und deren gemeinsames Ziel es ist, die Belange der Jugendarbeit zu fördern.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder bleibt gewahrt.

Grundlegend für die Tätigkeit des SJR sind:

- Gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen und Auffassungen
- Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Werte
- Eintreten für Demokratie, Freiheit, Frieden, Toleranz und Bewahrung der Menschenwürde.

Dabei hat der SJR unter Anderem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Vernetzungstreffen und Veranstaltungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowohl unter den Mitgliedsvereinen als auch darüber hinaus auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- b) Einflussnahme auf jugendpolitische Probleme und Entwicklungen und die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- c) Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine und somit der Kinder und Jugendlichen der Stadt Leipzig gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Entscheidungsgremien
- d) Einflussnahme auf Finanzentscheidungen in der Kinder- und Jugendförderung
- e) Projekte der Kinder- und Jugendarbeit anzuregen, zu begleiten und durchzuführen
- f) Kontaktpflege zu anderen Jugendringen
- g) Entlastung der Mitgliedsvereine von Gremienarbeit durch gemeinsame Sitze und Stimmen in denselben
- h) Gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen

Der SJR kann, wenn dies zur Umsetzung seiner Ziele notwendig ist, Mitglied anderer Organisationen und Vereinigungen werden.

## **2. Wirkungsweise**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **3. Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Angemessene Auslagen können den Mitgliedern aller Organe erstattet werden.

## **4. Finanzen und Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Tätigkeitsvergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

Hierüber entscheidet für Vorstandsmitglieder der Hauptausschuss, für alle Anderen der Vorstand.

## **5. Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Leipzig.

Die Auflösung des SJR oder dessen Fusion mit einem anderen e.V. kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, dies muss vorher schriftlich mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## **6. Mitgliedschaft**

Mitglieder des SJR können werden:

- Auf kommunaler Ebene arbeitende demokratische Jugendverbände und Vereine, Initiativ- und Projektgruppen, die in umfassendem Sinne in der Jugendhilfe oder Jugendbeteiligung tätig sind.
- Jugendabteilungen, die einem Gesamtverband angehören; auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung agieren und die Fähigkeit zu unabhängigen Entscheidungen haben, sofern sie keine Parteijugendorganisationen sind.

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- Anerkennung der Satzung des SJR
- Arbeit auf der Grundlage des SGB VIII

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Er muss enthalten:

- Name und Sitz der AntragstellerIn
- Name und Anschrift der Vorstands- und Leitungsmitglieder
- Satzung, Statut oder Äquivalent
- anerkannte Gemeinnützigkeit

- Nachweis einer demokratischen Struktur
- Angaben zur Zahl der Mitglieder, zum Wirkungsbereich, Zielen und bisheriger Arbeit
- Organigramm/Struktogramm
- Ansprechpartner für den SJR und dessen Erreichbarkeit
- Genaue Bezeichnung und abgrenzbarer Teil der Organisation, der im SJR aufgenommen werden soll.

Der Antrag ist dem Vorstand zuzuleiten, welcher die Gegebenheiten und die Erfüllung der Voraussetzungen prüft. Danach ist anzustreben, im Hauptausschuss eine Vorstellung von VertreterInnen der AntragstellerIn und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung durch den Vorstand zu ermöglichen. Der Hauptausschuss kann über eine Empfehlung an die kommende Vollversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

In der nächsten Vollversammlung bringt der Vorstand den Antrag ein und die AntragstellerIn stellt sich der Vollversammlung zur Anhörung. Danach erfolgt eine Aufnahme mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Auflösung/Aufhebung der Vereinigung
- Ausschluss
- Änderung des Satzungszweckes

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dieser hat den nächsten Hauptausschuss und die nächste Vollversammlung zu informieren. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss auf Wunsch angehört werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen.

## **7. Finanzierung**

Der SJR finanziert sich hauptsächlich durch Spenden und Mittel der öffentlichen Hand. Der SJR erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Vollversammlung entscheidet. Der SJR gibt sich dafür eine Finanzordnung.

## **8. Organe**

#### Organe des SJR sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

## **9. Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des SJR. Ihr gehören mit Sitz und Stimme die Delegierten der Mitglieder an. Vorstandsmitglieder haben nur Sitz, aber keine Stimme. Die Sitz- und Stimmverteilung wird vom Vorstand beschlossen.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Anberaumung einer Vollversammlung, auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat daraufhin schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Wochen, die Vollversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern kann der Hauptausschuss eine Vollversammlung einberufen, die sich mit der Vorstandsarbeit befasst.

Die Vollversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Anträge an die Vollversammlung können vom Vorstand und dem Hauptausschuss als Tischvorlage eingebracht werden. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dies ist von der VersammlungsleiterIn oder der/dem Vorsitzenden und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

#### Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der/des Vorsitzenden
- Wahl der RevisorInnen
- Wahl von VertreterInnen für den Jugendhilfeausschuss
- Festlegung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes und der VertreterInnen der Gremien
- Beschlussfassung von Grundlagen und Arbeitsschwerpunkten der inhaltlichen Arbeit
- Entscheidung über Aufnahme -und Ausschlussanträge
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung zu Satzung und Wahlordnung

Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ganz oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

Die Vollversammlung beschließt - wenn in der Satzung nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit.

Über eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.

Eine Änderung in der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

### **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: 1 Vorsitzenden  
1 StellvertreterIn  
und 2-4 BeisitzerInnen.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Vollversammlung festgelegt.

Die/der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Verteilung der anderen Ämter erfolgt während der Vollversammlung im Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus,

so kann der Vorstand eine NachfolgerIn kooptieren, die auf der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss.

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme, Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand leitet den SJR aufgrund der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Satzung und des sonstigen geltenden Rechtes. Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

Der SJR kann haupt- und nebenberufliche MitarbeiterInnen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der SJR durch den Vorstand vertreten.

Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Satzung, so kann er von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

### **11. Hauptausschuss**

Dem Hauptausschuss gehört ein/e stimmberechtigte/r VertreterIn je Mitglied an.

Jedes Mitglied kann weitere VertreterInnen benennen, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Hauptausschuss kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Mitglieder regeln ihre Vertretung selbst.

Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben zwischen den Vollversammlungen wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu halten und kann zur Unterstützung der Arbeit, zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen bilden und über deren Besetzung beschließen.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitgliedsvereine anwesend sind. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Hauptausschuss kann der Vollversammlung und dem Vorstand Empfehlungen für Entscheidungen geben.

### **12. Revisionskommission**

Den von der Vollversammlung gewählten RevisorInnen (Wiederwahl ist zulässig) obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung. Weiterhin haben sie jedes Jahr unangekündigte Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten.

Die RevisorInnen haben das Recht, im Vorstand und in der Vollversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten des SJR zu stellen.

Die Amtszeit der RevisorInnen entspricht der Legislatur des Vorstandes. Scheidet ein Kassenprüfer aus, ist zur nächsten Vollversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

### **13. Vertretung**

Die juristische Vertretung des SJR im Sinne §26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer davon immer der/die Vorsitzende bzw. dessen StellvertreterIn sein muss. Dabei sind diese an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Auf der Gründungsversammlung am 18.06.1990 angenommen.

(Geändert am 16.03.91 / 27.05.91 / 16.12.91 / 01.12.92 / 27.09.94 / 21.05.96 / 26.05.98 / 08.06.1999 / 29.5.2001 / 28.05.2002 / 29.06.2004 / 09.06.2009 / 26.06.2012)